



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

FDP Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Holger Hase

GZ: (OB) 6 65.7

Datum: 29. JULI 2021

Verunreinigungen am Lingner-Mausoleum
AF1568/21

Sehr geehrter Herr Hase,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Fragen sind auf einen ganz allgemeinen Überblick darüber gerichtet, ob erwartete Kenntnisse in der Stadtverwaltung überhaupt vorliegen und sich erwartete Sachverhalte überhaupt ereignet haben, wie sich die Toilettensituation um das Mausoleum und entlang des gesamten Elberadweges in Dresden darstellt und welche Konzepte und Pläne zur Bedarfsdeckung bestehen. Damit erfüllen die hinterfragten Konstellationen nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als "konkreter Lebenssachverhalt" (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: "Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein."). Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Das von Georg Kolbe und Hans Poelzig entworfene Mausoleum des Karl August Lingner an der Villa Stockhausen stellt ein Kulturdenkmal von künstlerisch und kunstgeschichtlich hohem Rang dar, dem zudem städtebauliche Bedeutung zukommt. Umso bedauerlicher ist, dass in letzter Zeit wiederholt festgestellt werden musste, dass das Grabmal augenscheinlich zum Verrichten der Notdurft (Urinflecken, Uringestank) missbraucht wird.

1. **Ist das Problem der Stadtverwaltung bekannt? Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant, um derartige Verschmutzung zukünftig zu verhindern?“**

Die Stadtverwaltung hat keine Kenntnis von wiederholten Verunreinigungen am Mausoleum. Das Mausoleum ist Teil des Erbbaurechts des Fördervereins Lingner-Schloß e. V. Die Verantwortlichkeit für das Grabmal liegt beim Erbbauberechtigten. Dementsprechend sind seitens der Landeshauptstadt Dresden keine Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Verschmutzungen vorgesehen; sie wären im Übrigen mangels Besitzrecht am Grundstück nicht zulässig.

2. **„Haben Gespräche mit dem Förderverein Lingnerschloß e. V. über die Abstellung des Problems stattgefunden? Wenn ja, wann und mit welchen Ergebnissen?“**

Mit dem Förderverein Lingner-Schloß e. V. haben bisher keine derartigen Gespräche stattgefunden. Die Stadtverwaltung wird diese Anfrage zum Anlass nehmen, auf den Förderverein zur Klärung des Sachverhalts zuzugehen.

3. **„Wo befindet sich die am nächsten zum Mausoleum gelegene öffentliche zugängliche Toilette?“**

Die nächstgelegenen öffentlichen Toiletten befindet am Bischofsweg 29 und an der Prießnitzstraße 60. Die nächstgelegene privat betriebene Toilette (Dresdner Verkehrsbetriebe AG) befindet sich an der Bergbahnstraße 9.

4. **„Wo befinden sich darüber hinaus öffentlich zugängliche Toiletten entlang des Elbradweges auf dem Territorium der Landeshauptstadt Dresden? (Bitte die einzelnen Objekte auflisten)“**

Eine Übersicht über die öffentlich zugängigen Toiletten in der Landeshauptstadt Dresden finden Sie hier: https://stadtplan.dresden.de/?TH=LA_TOI.

5. **„Welche Konzepte bestehen zur Deckung des Bedarfs an Toiletten für Radfahrer und Fußgänger entlang des Elbradweges?“**

Entlang des Elbradweges befinden sich zahlreiche Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, die sowohl ihren Kunden als auch sonstigen Bedürftigen eine Toilettenbenutzung ermöglichen. Ob darüber hinaus ein Bedarf an öffentlichen Toilette besteht, bleibt dem noch zu erarbeitenden Toilettenkonzept vorbehalten.

6. **„Ist eine Erweiterung der entsprechenden Angebote vorgesehen? Wenn ja, bis wann sollen diese Maßnahmen umgesetzt werden?“**

Wenn im Ergebnis des genannten Toilettenkonzepts ein Bedarf festgestellt wird, sind entsprechende Maßnahmen einschließlich der dafür erforderlichen finanziellen Mittel in zukünftigen Haushaltsplanungen vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert